

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

| Nr. 4       | MITTWOCH, DEN 28. JANUAR  | 1998  |
|-------------|---|-------|
| Tag         | Inhalt  | Seite |
| 20. 1. 1998 | <b>Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen</b> . . . . .             | 19    |
| 20. 1. 1998 | Verordnung über die Aufnahme von Kindern in Integrationsklassen an Grundschulen (IntegrationsklassenVO) . . . . .   | 20    |
| 20. 1. 1998 | Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einführung der maschinellen Bearbeitung der Mahnverfahren . . . . . | 22    |
| 20. 1. 1998 | Neunte Verordnung zur Änderung der Spielordnung . . . . .   | 22    |

**Gesetz  
zur Änderung des Gesetzes  
zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen  
Vom 20. Januar 1998**

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 2. Februar 1993 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 24) erhält folgende Fassung:

- „3. Ein Anteil von zusammen bis zu 40 vom Hundert der zur Verfügung stehenden Studienplätze kann folgenden Gruppen vorbehalten werden:
- a) Den in Artikel 12 Absatz 1 des Staatsvertrages genannten Personen,
  - b) Bewerberinnen und Bewerbern nach § 31 a des Hamburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 2. Juli 1991 – HmbHG – (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 249); ihre Quote, in der die Studienplätze unter Berücksichtigung der Wartezeit durch

das Los vergeben werden, darf höchstens fünf vom Hundert der zur Verfügung stehenden Studienplätze betragen;

- c) in der Hochschule für Wirtschaft und Politik zusätzlich berufstätigen Bewerberinnen und Bewerbern, die unter eingeschränkter Fortsetzung der Berufstätigkeit ein Teilzeitstudium absolvieren wollen; ihre Quote darf höchstens neun vom Hundert der zur Verfügung stehenden Studienplätze betragen. Sie kann entsprechend Absatz 3 aufgeteilt werden. Die Studienplätze werden überwiegend nach dem Grad der Qualifikation und im übrigen nach der Wartezeit vergeben.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 20. Januar 1998.

**Der Senat**

## Verordnung über die Aufnahme von Kindern in Integrationsklassen an Grundschulen (IntegrationsklassenVO)

Vom 20. Januar 1998

Auf Grund von § 12 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 97) wird verordnet:

### § 1

#### Definition, Anwendungsbereich

(1) In Integrationsklassen werden Schülerinnen und Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf gemeinsam mit behinderten Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet, die die Aufnahmevoraussetzungen des § 4 erfüllen.

(2) Diese Verordnung regelt das Verfahren zur Aufnahme in die Integrationsklasse einer Grundschule.

### § 2

#### Antrag auf Aufnahme von Kindern in Integrationsklassen

(1) Der Antrag auf Aufnahme eines behinderten Kindes mit sonderpädagogischem Förderbedarf in eine Integrationsklasse bedarf der Schriftform und ist jeweils bis zum 1. Februar des Jahres, in dem die Einschulung erfolgen soll, bei der Schulleitung der regional zuständigen Grundschule einzureichen. Für die Aufnahme dieser Kinder in Integrationsklassen kann die zuständige Behörde besondere Schuleinzugsbereiche festlegen.

(2) Bei Entgegennahme des Antrag auf Aufnahme eines behinderten Kindes mit sonderpädagogischem Förderbedarf holt die Schulleitung das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten für Gespräche mit den bisher betreuenden pädagogischen und therapeutischen Fachkräften sowie für die Einsichtnahme in bereits vorliegende Berichte und ärztliche Gutachten ein.

(3) In einem Beratungsgespräch mit der Schulleitung sollen die Erfahrungen und Erwartungen der Erziehungsberechtigten erörtert und die Fördermöglichkeiten in Integrationsklassen und an Sonderschulen eingehend dargestellt werden.

### § 3

#### Aufnahmekommission

(1) An den Schulen, die Integrationsklassen führen, werden Aufnahmekommissionen gebildet, denen folgende Mitglieder angehören:

1. die Schulleiterin oder der Schulleiter der aufnehmenden Grundschule (Vorsitz),
2. eine Schulleiterin oder ein Schulleiter einer Sonderschule, die möglichst nicht im Schulaufsichtsbezirk der Grundschule liegen soll,
3. ein Mitglied des künftigen Pädagogen Teams.

(2) Ein Mitglied der Aufnahmekommission soll Unterrichtserfahrung in einer Integrationsklasse haben. Das kann bei der Neueinrichtung von Integrationsklassen an einer Grundschule auch eine Lehrkraft aus dem Beratungszentrum Integration des Instituts für Lehrerfortbildung sein. Die zuständige Behörde benennt die Kommissionsmitglieder im Zusammenwirken mit den Schulleitungen der aufnehmenden

Grundschulen. Weitere Personen können zur Beratung hinzugezogen werden.

(3) Auf Vorschlag der Schulkonferenz der aufnehmenden Schule beruft die zuständige Behörde eine Vertrauensperson, die die Aufgabe hat, die Interessen der Erziehungsberechtigten im Aufnahmeverfahren zu wahren. Auf Wunsch der antragstellenden Erziehungsberechtigten wird diese Vertrauensperson zu den Beratungen der Aufnahmekommission hinzugezogen. Die Schulleitung weist die Erziehungsberechtigten bei der Anmeldung auf diese Möglichkeit hin.

### § 4

#### Aufnahmevoraussetzungen, Orientierungsfrequenz

(1) In Integrationsklassen werden neben Kindern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf solche Kinder aufgenommen, die andernfalls in Schulen für Geistigbehinderte, für Körperbehinderte, für Blinde und Sehbehinderte, für Gehörlose oder für Schwerhörige aufgenommen werden müßten. In begründeten Einzelfällen können auch Kinder in Integrationsklassen aufgenommen werden, die auf Grund schwerwiegender Beeinträchtigungen sowohl ihrer Lernfähigkeit als auch ihrer Sprachfähigkeit in Kleinklassen für Mehrfachbehinderte aufgenommen werden müßten und bei denen bereits zum Zeitpunkt ihres Schuleintritts erkennbar ist, daß für sie längerfristig ein zieldifferenter Unterricht erforderlich sein wird.

(2) Es können nur solche Kinder aufgenommen werden, deren besonderem Förderbedarf die pädagogische Arbeit in einer Integrationsklasse allein oder im Zusammenwirken mit außerschulischen pädagogisch-therapeutischen Unterstützungsmaßnahmen gerecht werden kann.

(3) Für Integrationsklassen gilt eine Orientierungsfrequenz von 20 Schülerinnen und Schülern, davon in der Regel vier Schülerinnen und Schüler, die die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 erfüllen.

### § 5

#### Aufnahmeverfahren

(1) Die Aufnahmekommission prüft, ob die angemeldeten behinderten Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf dem für die jeweilige Integrationsklasse festgelegten Einzugsbereich angehören und inwieweit sie nach Aktenlage die Aufnahmevoraussetzungen gemäß § 4 erfüllen.

(2) Nach Abschluß der Vorprüfung suchen mindestens zwei Mitglieder der Aufnahmekommission die für eine Aufnahme in Betracht kommenden Kinder in den von ihnen besuchten Einrichtungen auf und führen Gespräche mit den pädagogischen und therapeutischen Fachkräften, die die Kinder bisher betreut haben.

(3) Die Erziehungsberechtigten, die einen Aufnahmeantrag gestellt haben, erhalten Gelegenheit zu einem Gespräch mit der Aufnahmekommission.

(4) Die Aufnahmekommission kann eine schriftliche Stellungnahme des Schulärztlichen Dienstes zu dem Antrag auf integrative Unterrichtung einholen oder eine Vertreterin oder einen Vertreter des Schulärztlichen Dienstes zu ihren Sitzungen hinzuziehen.

(5) Erfüllen mehr Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf die Voraussetzungen für eine Aufnahme gemäß § 4, als Plätze zur Verfügung stehen, so sind bei der Auswahlentscheidung ergänzend folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. die Nähe des Wohnortes eines angemeldeten Kindes zur Schule, die Kontakte zwischen den Kindern einer Klasse auch außerhalb der Schulzeit begünstigt;
2. die Aufrechterhaltung von Beziehungen zwischen Kindern, die in der Nachbarschaft, im Kindergarten oder in anderen vorschulischen Einrichtungen gewachsen sind;
3. die Zusammensetzung einer Integrationsklasse mit Kindern, die verschiedenartige Behinderungen aufweisen.

#### § 6

##### Entscheidung über die Aufnahme

(1) Die Aufnahmekommission entscheidet mit einfacher Mehrheit darüber, ob sie der zuständigen Behörde die Aufnahme eines behinderten Kindes mit sonderpädagogischem Förderbedarf in eine Integrationsklasse empfiehlt. Die Empfehlung ist schriftlich zu begründen. Dabei ist der spezifische sonderpädagogische Förderbedarf darzulegen.

(2) Auf der Grundlage der Empfehlung der Aufnahmekommission trifft die zuständige Behörde die Entscheidung über die Aufnahme oder Nichtaufnahme eines behinderten Kindes mit sonderpädagogischem Förderbedarf und teilt der Schulleitung diese Entscheidung mit.

(3) Die Schulleitung unterrichtet die Erziehungsberechtigten schriftlich über die Entscheidung der zuständigen Behörde. Im Falle einer Ablehnung ergeht ein begründeter Ablehnungsbescheid. Darin ist auch darzulegen, in welcher anderen schulischen Einrichtung das Kind angemessen gefördert und betreut werden kann. Erforderlichenfalls veranlaßt die Schulleitung die Meldung zur Überprüfung der Sonderschulbedürftigkeit gemäß § 13 der Ordnung der Aufnahme in Sonderschulen vom 27. Mai 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 107) in der jeweils geltenden Fassung.

#### § 7

##### Aufnahme von Kindern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf

Die Entscheidung über die Aufnahme von Kindern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf in eine Integrationsklasse trifft die zuständige Schulleitung. Werden mehr Kinder ohne sonderpädagogischen Förderbedarf für die Aufnahme in eine Integrationsklasse angemeldet, als Plätze zur Verfügung stehen, so ist nach Feststellung des zuständigen Grundschulbezirks gemäß § 42 Absatz 1 Satz 1 des Hamburgischen Schulgesetzes eine einvernehmliche Klärung mit den beteiligten Erziehungsberechtigten anzustreben.

#### § 8

##### Aufnahme während der Grundschulzeit

Wird während der Grundschulzeit die Aufnahme weiterer behinderter Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in eine Integrationsklasse beantragt, ist ein Aufnahmeverfahren nach dieser Verordnung einzuleiten. Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler aus einer Integrationsklasse, für die ein sonderpädagogischer Förderbedarf bisher nicht festgestellt worden ist.

#### § 9

##### Jährliche Überprüfung

(1) Die Zeugniskonferenz entscheidet spätestens am Ende eines jeden Schuljahres darüber, ob der sonderpädagogische Förderbedarf der in die Integrationsklasse aufgenommenen behinderten Schülerinnen und Schüler fortbesteht oder ob andere sonderpädagogische Fördermaßnahmen erforderlich sind. Soweit Fördermaßnahmen verändert werden, teilt die Zeugniskonferenz dies der zuständigen Behörde mit. Kann über eine Entscheidung der Zeugniskonferenz kein Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten erzielt werden, entscheidet die zuständige Behörde.

(2) Auf Antrag der Zeugniskonferenz leitet die zuständige Behörde erforderlichenfalls die Überprüfung der Sonderschulbedürftigkeit gemäß § 13 der Ordnung der Aufnahme in Sonderschulen in der jeweils geltenden Fassung ein.

#### § 10

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1998 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 20. Januar 1998.

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über die Einführung der maschinellen Bearbeitung der Mahnverfahren**

Vom 20. Januar 1998

Auf Grund von § 703 c Absatz 3 der Zivilprozeßordnung in der Fassung vom 12. September 1950 (Bundesgesetzblatt III 310–4), zuletzt geändert am 28. Oktober 1996 (Bundesgesetzblatt I Seite 1546), wird verordnet:

§ 1

§ 1 der Verordnung über die Einführung der maschinellen Bearbeitung der Mahnverfahren vom 2. April 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 43) erhält folgende Fassung:

„§ 1

Die Mahnverfahren bei dem Amtsgericht Hamburg werden maschinell bearbeitet.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 16. Februar 1998 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,  
Hamburg, den 20. Januar 1998.

**Neunte Verordnung  
zur Änderung der Spielordnung**

Vom 20. Januar 1998

Auf Grund von § 6 Nummer 1 des Gesetzes über die Zulassung einer öffentlichen Spielbank vom 24. Mai 1976 mit der Änderung vom 12. März 1984 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1976 Seite 139, 1984 Seite 61) wird verordnet:

Einziges Paragraph

Die Spielordnung vom 19. April 1977 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 93), zuletzt geändert am 1. April 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 87), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. im Kleinen Spiel

a) in den Dependancen am Steindamm, in der Wandbeker Marktstraße auf der Reeperbahn und am Lüneburger Tor:

Mechanische und elektronische Glücksspielautomaten, American Roulette und Craps,

b) in der Dependance auf der Reeperbahn darüber hinaus:

Black Jack, Glücksrad (Money Wheel) und Würfelspiel (Mini Dice).“

2. In § 9 Absatz 3 wird die Nummer 5 gestrichen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,  
Hamburg, den 20. Januar 1998.

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.

Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Heidenkampsweg 76B, 20097 Hamburg. — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 27 86. Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 132,- DM. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,45 DM (Preise einschließlich 7% Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigelegt.